

Tarifbereich/Branche	<b>Gebäudereinigung</b>			
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>				
Bundesinnungsverband des Gebäudereinigungs-Handwerks, Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn				
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main				
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>				
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe, die folgende, der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben: Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art, Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen sowie von Raumausstattungen und Verglasungen, Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, von Verkehrsanlagen und –einrichtungen sowie von Beleuchtungsanlagen, Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen, Durchführung von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.				
Laufzeit des Rahmentarifvertrages: gültig ab 01.01.2012 - kündbar zum 31.12.2016				
Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.11.2017 - kündbar zum 31.12.2020				
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages: gültig ab 01.01.2016 - kündbar zum 31.12.2017				
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages: gültig ab 01.01.2018 - kündbar zum 31.12.2020				
Anzahl der Lohngruppen: 9				
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein				
<b>Mindestlohn</b>				
<b>Lohngruppe 1</b>				
Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen und Raumausstattungen; Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes.				
<b>ab 1.01.2017</b>	<b>ab 1.01.2018</b>	<b>ab 1.01.2019</b>	<b>ab 1.01.2020</b>	<b>1.12.2020</b>
9,05€*)	9,55€	10,05€	10,55€	10,80€
*) <b>6. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung. Diese Verordnung tritt zum 1. März 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Bundesanzeiger vom 29. Februar 2016, AT 29.2.2016 V1</b>				
Die <b>Lohngruppe 1 ab 1. Januar 2018</b> entspricht zugleich dem <b>Mindestlohn</b> nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer vom <b>10. No-</b>				

<b>vember 2017.</b>					
<b>Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer</b>					
<b>ab 1.01.2017</b>	<b>ab 1.01.2018</b>	<b>ab 1.01.2019</b>	<b>ab 1.01.2020</b>	<b>1.12.2020</b>	
<b>Lohngruppe 2</b>					
Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten)					
9,58€	10,08€	10,58€	11,08€	11,44€	
<b>Lohngruppe 3</b>					
Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, die eine zusätzliche , anerkannte Qualifizierung erfordern (Desinfektor/in Schädlingsbekämpfer/in, Strahlenschutz-, Gift und Umweltschutz-Beauftragte/r)					
10,17€	10,67€	11,17€	11,67€	12,10€	
<b>Lohngruppe 6 Mindestlohn</b>					
Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen und Außenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art; Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z.B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Verkehrsschilder) sowie Außenbeleuchtungsanlagen)					
11,53€*)	12,18€	12,83€	13,50€	14,10€	
<p><b>*) 6. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung. Diese Verordnung tritt zum 1. März 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Bundesanzeiger vom 29. Februar 2016, AT 29.2.2016 V1</b></p> <p><b>Die Lohngruppe 6 ab 1. Januar 2018 entspricht zugleich dem Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer vom 10. November 2017</b></p>					
<b>Höchste Lohngruppe 9</b>					
Fachvorarbeiter/in in der Glas- und Außenreinigung					
14,71€	15,46€	16,21€	16,96€	17,51€	
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung</b>					
	<b>ab 1.01.2017</b>	<b>ab 1.01.2018</b>	<b>ab 1.01.2019</b>	<b>ab 1.01.2020</b>	<b>1.12.2020</b>
im 1. Lehrjahr	605,00€	645,00€	685,00€	730,00€	775,00€
im 2. Lehrjahr	735,00€	775,00€	820,00€	865,00€	900,00€
im 3. Lehrjahr	855,00€	905,00€	955,00€	1.005,00€	1.050,00€
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>					
39 Stunden					
<b>Urlaubsdauer</b>					
<b>Der Jahresurlaub beträgt für auf Grundlage einer Fünf-Tage-Woche: ab 01.01.2012</b>					
im 1. Beschäftigungsjahr			28 Arbeitstage		
im 2. Beschäftigungsjahr			29 Arbeitstage		
im 3. Beschäftigungsjahr			30 Arbeitstage		
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>					
Nach einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten erhalten die Beschäftigten für nach dem 1. Januar 2007 erworbene Urlaubsansprüche einen Anspruch auf ein zusätzliches					

Urlaubsgeld in Höhe von **1,85 Tariftstundenlöhnen je Urlaubstag**. Bemessungsgrundlage ist der bei Urlaubsantritt geltende Tariftstundenlohn der jeweiligen Entgeltgruppe. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der Anspruch im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

Bei Arbeitnehmer/innen, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, kann das zusätzliche Urlaubsgeld monatlich anteilig ausgezahlt werden. Dies ist in der monatlichen Lohnabrechnung gesondert auszuweisen.

Bei Auszubildenden entspricht der zur Berechnung des zusätzlichen Urlaubsgeldes heranzuziehende Tariftstundenlohn nach Ziff. 1 dem 1/169 der bei Urlaubsantritt geltenden Ausbildungsvergütung.

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist zusammen mit dem Urlaubslohn nach § 14 Ziff. 2 Rahmentarifvertrag auszuzahlen.

### **Vermögenswirksame Leistung**

keine Vereinbarungen